

93. Gehören die Gebühren des Anwaltes für Erhebung von Geldern, welche bei einem Realgläubiger bei der Zwangsversteigerung im Kaufgelderbelegungsstermine ausgezahlt werden, zu den notwendigen, aus den Kaufgeldern zu ersetzenden Kosten der Vertreibung?  
Rechtsanwaltsgebührenordnung v. 7. Juli 1879 §. 87.

V. Civilsenat. Urf. v. 14. November 1888 i. S. Preuß. Bodenkredit-Aktiengesellsch. zu Berlin (Bekl.) w. F. (Kl.) Rep. V. 203/88.

- I. Landgericht Posen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Entscheidung ist oben unter „Preussisches Recht“ Nr. 63 S. 322 abgedruckt.